Merkblatt über die Melde- und Zertifizierungspflicht beim Handel mit verpackten und unverpackten Öko-Lebensmitteln



Das Regierungspräsidium Gießen ist im Bundesland Hessen die zuständige Behörde für die Umsetzung der Rechtsregelungen der Europäischen Gemeinschaft für den ökologischen Landbau.

Gemäß der EU-Öko-Verordnung 2018/848 muss sich jeder Unternehmer, der Produkte der Landwirtschaft, Aquakultur und Imkerei mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau (Öko-, Bio-) in Verkehr bringt, dem Kontrollverfahren unterstellen und über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügen.

<u>Unter bestimmten Voraussetzungen können Einzelhandelsgeschäfte von der Kontroll- bzw.</u>
<u>Zertifikatspflicht freigestellt sein.</u> Nachfolgend werden zwei Gruppen kategorisiert.

- **1. Einzelhändler, die nur <u>vorverpackte</u> Bio-Ware an Endverbraucher verkaufen**, sind von der Kontroll- und Zertifikatspflicht befreit, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Lebensmittel d\u00fcrfen nicht selbst erzeugt oder aufbereitet werden;
 - Die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
 - Die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein und
 - keine der oben genannten Tätigkeiten darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein.
- 2. Einzelhändler, die auch <u>unverpackte</u> Bio-Erzeugnisse (ausgenommen Futtermittel) an Endverbraucher verkaufen, sind unter folgenden Voraussetzungen von der Zertifikatspflicht befreit:
 - Die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt und aufbereitet werden;
 - Die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
 - Die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein;
 - Keine der oben genannten T\u00e4tigkeiten darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein,

und

- die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dürfen
 - a) eine Menge von bis zu 5.000 Kilogramm pro Jahr oder
 - b) einen Jahresumsatz von 20.000 Euro nicht überschreiten.

Einzelhändler, die unverpackte Öko-Produkte in Verkehr bringen, die Anforderungen aus Punkt 2 erfüllen und somit eine Befreiung der Zertifikatspflicht anstreben, <u>müssen</u> dies dem Regierungspräsidium Gießen melden. Das zu verwendende Meldeformular befindet sich im Anhang. Es bleibt dem Regierungspräsidium Gießen vorbehalten, die mit der Meldung angegebenen Sachverhalte zu überprüfen. Diese Überprüfungen müssen von den Unternehmern geduldet und notwendige Auskünfte erteilt werden.

Bei Fragen zur Thematik können Sie sich gerne an das Regierungspräsidium Gießen wenden: Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.2

Ansprechpartnerin: Frau Elena Guerndt

Telefon: 0641 303-5155; E-Mail: elena.guerndt@rpgi.hessen.de